

BGer 1C_385/2024 vom 18. Oktober 2024

Bundesgericht, 2024-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_385_2024

FR: TF 1C_385/2024 du 18 octobre 2024

IT: TF 1C_385/2024 del 18 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die Zulässigkeit der Beschwerde von Amtes wegen und mit freier Kognition (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 149 IV 9 E. 2).

E. 1.2

Angefochten ist eine Verfügung einer letzten kantonalen Instanz. Diese betrifft in der Hauptsache einen vorsorglichen Führerausweisentzug, mithin eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit. Demnach steht grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen (Art. 82 lit. a und Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 BGG); zumal ein Ausnahmegrund nicht gegeben ist (Art. 83 BGG). Anders als der Beschwerdeführer meint, ist seine Eingabe zudem fristgerecht erfolgt (Art. 100 Abs. 1 BGG).

Bei der angefochtenen Verfügung handelt es sich um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG , gegen den die Beschwerde gemäss Abs. 1 lit. a dieser Bestimmung nur zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann. Rechtsprechungsgemäss ist das bei der Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege der Fall, wenn der rechtsuchenden Person, die mangels verfügbarer Mittel nicht in der Lage ist, den Kostenvorschuss zu leisten, der Prozessverlust droht (vgl. BGE 142 III 798 E. 2 ; 129 I 129 E. 1.1; Urteil 1C_248/2023 vom 25. August 2023 E. 1; je mit Hinweisen). Die Beschwerde ist auch insoweit zulässig.

E. 1.3

Da dem vorliegenden Verfahren ein vorsorglicher Führerausweisentzug gemäss Art. 16d Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 30 VZV zugrunde liegt, welcher nach ständiger Rechtsprechung eine vorsorgliche Massnahme darstellt (Art. 98 BGG ; BGE 147 II 44 E. 1.2; 125 II 396 E. 3), kann auch mit der vorliegenden Beschwerde betreffend die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (vgl. Urteile 5A_577/2016 vom 13. Februar 2017 E. 1.2; 5A_761/2014 vom 26. Februar 2015 E. 1.4). Das Bundesgericht prüft die Verletzung solcher Rechte nur insofern, als eine diesbezügliche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG). Mit ungenügend begründeten Rügen und rein appellatorischer Kritik am angefochtenen Entscheid setzt sich das Bundesgericht nicht auseinander (BGE 148 I 104 E. 1.5 ; 145 I 26 E. 1.3; 143 II 283 E. 1.2.2; je mit Hinweisen).

E. 1.4

Diesen Anforderungen genügt die Beschwerde nicht. So bringt der Beschwerdeführer ohne jede rechtliche Begründung vor, die Durchsuchung seines Fahrzeugs und seiner Taschen im Rahmen der polizeilichen Kontrolle und die in diesem Zusammenhang erhobenen Beweise

seien unzulässig. Er sei abhängig vom Führerausweis; bei der polizeilichen Befragung habe er aus Angst angegeben, 4-5 Mal pro Monat Kokain zu konsumieren. Zudem bringt er vor, die Vorinstanzen seien fälschlicherweise davon ausgegangen, dass er unter Drogeneinfluss gefahren sei. In seinem Fahrzeug seien zudem nicht 2.5 Gramm, sondern bloss 0.8 Gramm Kokain gefunden worden. Der Beschwerdeführer bestreitet indes nicht substantiiert, dass er zumindest gelegentlich Kokain konsumiert und seinen Führerausweis bereits früher aufgrund seines Drogenkonsums abgeben musste. Er legt damit nicht ansatzweise dar, inwiefern die Begründung der Vorinstanz bzw. deren Entscheid Recht im Sinne von 106 Abs. 2 BGG verletzen soll (vgl. BGE 148 IV 356 E. 2.1 ; 148 I 104 E. 1.5). Seine rein appellatorische Kritik genügt - soweit sie überhaupt den vorliegenden Streitgegenstand betrifft - den Begründungsanforderungen somit nicht, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens kann dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht entsprochen werden, da das Rechtsmittel als von vornherein aussichtslos bezeichnet werden muss (Art. 64 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdeführer hätte daher grundsätzlich die Kosten des Verfahrens zu tragen; indes kann ausnahmsweise auf die Kostenaufgabe verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.